

Anhang I

Hafenabgaben im Bahn- und im Strassenverkehr

(§§ 8 und 9 der Hafenordnung)

1 Bahnverkehr

- 11 Gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt bzw. dem Kanton Basel-Landschaft und den Schweizerischen Bundesbahnen werden auf den Strecken zwischen den Rheinhäfen beider Basel einerseits und den Basler Bahnhöfen andererseits sowie zwischen 2 Basler Häfen einheitlich 25 Tarifkilometer festgelegt, die als Hafenabgabe wie folgt zu entrichten sind:
 - 111 Im Verkehr mit den SBB-Stationen Muttenz bzw. Münchenstein und weiter werden diese Tarifkilometer mit den schweizerischen Tarifentfernungen ab Basel SBB zusammengerechnet. Die Gesamtentfernung wird in den für die einzelnen Rheinhäfen gültigen «Entfernungslisten für den Güterverkehr», SBB-Tarif Nr. 805, veröffentlicht. Die Fracht für die Beförderung der Güter wird aufgrund der Gesamtentfernung ermittelt.
 - 112 Im Verkehr zwischen den Rheinhäfen unter sich, den Rheinhäfen beider Basel einerseits und den Bahnhöfen Basel SBB, Basel St. Johann und Basel BadBf andererseits und umgekehrt sowie den Rheinhäfen beider Basel einerseits und der Bundesrepublik Deutschland via Basel BadBf und weiter, Frankreich via St-Louis und weiter andererseits und umgekehrt wird in den für die einzelnen Rheinhäfen gültigen «Entfernungslisten für den Güterverkehr», SBB-Tarif Nr. 805, eine Einheitsentfernung von 25 Tarifkilometern veröffentlicht. Die Fracht für die Beförderung der Güter wird aufgrund dieser Entfernung berechnet.
- 12 Für die Berechnung der Frachten gelten die Tarife der Schweizerischen Transportunternehmungen.

2 Strassenverkehr

- 21 Die Hafenabgabe im Strassenverkehr wird für das von 100 zu 100 kg aufgerundete Gewicht des Gutes, einschliesslich Tara, mindestens aber für 500 kg pro Strassenfahrzeug berechnet. Die Abgabe wird durchwegs auf volle 10 Rp. aufgerundet.
- 22 Unter der Voraussetzung, dass dabei der Hafenabgabe-Ertrag gewährleistet bleibt, kann das Rheinschiffahrtsamt auf Antrag einzelner Hafenniederlassungen für diese einen anderen Berechnungsmodus anwenden.
- 23 Güter bis zu 20 kg sind abgabefrei.

24 ¹⁾ Die Hafengebühr beträgt in Franken per 1'000 kg für:

Aktivkohle		Holzkohle	2.30
(Holzkohle)	2.30	Holzwohle	2.30
Alfagras	2.30	Hülsenfrüchte	2.30
Alfalfa-Pellets	2.30	Infusorienerde	2.30
Alteisen	1.90	Kafir Corn	2.30
Altgummi	1.90	Kaolin	2.30
Altpapier	1.90	Kartoffeln	2.30
Asphalt	2.30	Kehricht aus dem	
Asphalterde	1.90	Hafengebiet	--
Asphaltstein	1.90	Kies	1.90
Ballclay	2.30	Kieselgur	2.30
Baumaterial		Kisten, leer	2.30
(für Hafensiedler)	--	Kleie	2.30
Betonwaren	1.90	Knochengries,	
Betriebsmaterial		Knochenschrot	1.90
(der Hafensiedler)	--	Kohlen	1.90
Bimskies	1.90	Koks	1.90
Bitumen	2.30	Korund	2.30
Borke (Gerberinde)	2.30	Kreide	2.30
Brennholz	1.90	Lehm (Ton)	1.90
Bretter	2.30	Lumpen	1.90
Briketts	1.90	Magnesit, roh	1.90
Chinaclay	2.30	Mais	2.30
Chlorcalcium	2.30	Malz	2.30
Container, leer	2.30	Melasse	
Dieselöl	2.30	(Futtermittel)	2.30
Düngemittel aller Art	1.90	Milo Corn	2.30
Eisensulphat	1.90	Mörtel, -mischung	2.30
Erdfarben	2.30	Naphtalin, roh	2.30
Farberden	2.30	Natriumkarbonat	2.30
Fässer, leer	2.30	Natriumsulphat	2.30
Fegsel	2.30	Ölkuchen, -mehl,	
Fischfuttermehl	2.30	-schrot	2.30
Futtermehl	2.30	Papierholz	1.90
Futtermittel	2.30	Peche aller Art	2.30
Gasöl	2.30	Petroleumkoks	2.30
Gasreinigungsmasse	2.30	Petroleumrückstände	2.30
Gerberinde (Borke)	2.30	Phosphate aller Art	1.90
Getreide	2.30	Porzellanerde	2.30
Getreidestaub		Pyrit, -abbrände	1.90
(Kehricht)	--	Quarzmehl	1.90
Glasbruch		Quarzsand	1.90
(Scherben)	1.90	Reis	2.30
Glaubersalz	2.30	Roheisen	2.30
Heizöl	2.30	Rohstahl	2.30
Heu	2.30	Rundholz	2.30

¹⁾ Ziff. 24 und 25 in der Fassung der Beschlüsse der Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 3. 8. / 14. 9. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).

Säcke, leer	2.30	Ton (Lehm)	1.90
Sand	1.90	Tonerde	2.30
Scherben aller Art	1.90	Torf	1.90
Schleifmasse, roh	2.30	Umzugsgut	2.30
Schmirgel, roh	2.30	Verpackungen,	
Schnittholz	2.30	gebraucht,	
Schotter	1.90	Ortsverkehr	
Schutt		(ausgenommen	
(aus dem Hafengebiet)	--	Container)	--
Schwefel	1.90	Wagendecken,	
Schwefelkies,		gebrauch	--
-abbrände	1.90	Walz-Sinter	1.90
Seegras	2.30	Wasserglas	2.30
Sorgho	2.30	Yellow Corn	2.30
Stammholz	2.30	Zement	2.30
Steine, natürliche		Zementwaren	2.30
und künstliche,		Zichorienwurzeln,	
auch zerkleinert	1.90	-schnittel	2.30
Steinmehl	1.90	Ziegel, roh	1.90
Stroh	2.30	Zinkhaltige	
Teere aller Art	2.30	Rückstände	2.30

25²⁾ Für alle übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Güter beträgt die Hafengebühr Fr. 2.50 per 1'000 kg.

²⁾ Ziff. 24 und 25 in der Fassung der Beschlüsse der Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 3. 8. / 14. 9. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).